

Simons, sondern die Münsteraner. Laut Stayer sind praktisch alle Melchioriten und ihre Nachkommen Täufer, denn sie taufte Personen, die bereits als Kinder getauft waren. Vom Thema Schwert her gesehen, sind in diesen fünf Kapiteln wieder andere Variationen von Täufern, radikal apolitisch bis radikal kriegerisch und revolutionär, vertreten. Melchior Hoffman, der das Täufertum 1530 nach dem Norden brachte, ist neutral apolitisch, also wehrlos und für die Obrigkeit ungefährlich. Ein Teil seiner Nachfolger in Münster und anderswo werden bald radikal politisch bzw. gewalttätig revolutionär. Andere Nachfolger Hoffmans außerhalb Münster, in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden, sind zunächst meistens apolitisch jedoch noch nicht radikal apolitisch (wie die Schweizer und Hutterer), mehr Marpeck ähnlich. Die Nachkommen der Münsteraner (ab 1535), die Anhänger von Batenburg, später Appelman und zuletzt Jan Willems von Roermond, waren Terroristen, Räuber, Brandstifter und Mörder bis 1580; erst 45 Jahre nach Münster starb dieser Zweig aus. Die friedlichen Melchioriten sind Mennoniten geworden und vertraten eine gemäßigte Apolitie. Erst nach Menno's Tod, um 1565, näherten sich die Mennoniten der Haltung der konsequenten Wehrlosigkeit.

Der Artikel 6 des Schleithimer Täuferbekenntnisses vom 24. 2. 1527 hat sich erst nach ca. 40 Jahren bei allen überlebenden Täufergemeinden durchgesetzt. In den dazwischen liegenden Jahren gab es eine große Anzahl verschiedener täuferischer Stellungnahmen zur Frage des Schwertes. Es ist Stayer gelungen dies in seinem Buch überzeugend herauszuarbeiten.

Berlin

John R. Friesen

*Hans-Dieter Schmid*, Täuferum und Obrigkeit in Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg, Bd. 10, 1972, zugleich Diss. Tübingen, 1972), 323 S. broschiert.

Die Arbeit Schmid's unternimmt es, das Nürnberger Täuferum aufgrund intensiver Quellenstudien darzustellen, wobei der Hauptaspekt auf der obrigkeitlichen Behandlung der Täufer liegt. Leider sind die sonst üblichen Hauptquellen für die Beurteilung des Täuferums — die Urgichten gefangener Gemeindeglieder — in Nürnberg durchweg verloren, so daß sich Schmid hauptsächlich auf Ratsbeschlüsse, Mandate, Briefe und auf die Protokolle des juristischen und theologischen Beratergremiums des Nürnberger Rats stützen mußte. Die Absicht des Verfassers, den Charakter der Nürnberger Täuferbewegung mit den obrigkeitlichen Maßnahmen gegen die



Täufer in Beziehung zu setzen, kann deshalb aufgrund der Quellenlage nicht voll verwirklicht werden. Das vorhandene Material ist aber gründlich ausgewertet, die einschlägige Literatur ist in umfassender Weise herangezogen, so daß es Schmid gelingt, ein anschauliches Bild zumindest vom Vorgehen der Nürnberger Obrigkeit gegen die Täufer zu zeichnen.

In einem ersten Hauptteil bringt Schmid einen Abriß der Täuferbewegung im Gebiet Nürnbergs, der vom Jahr 1526 bis zur letzten Nachricht über Täufer in Nürnberg aus dem Jahr 1565 reicht. Er rekonstruiert die Berührungspunkte, die Hans Hut mit Nürnberg hatte, versucht Beziehungen zwischen diesem und dem Eltersdorfer Pfarrer Vogel herzustellen, beschreibt die Gemeindebildungen im Nürnberger Landgebiet und die Einflüsse, die vom Augsburger Täufertreffen vom August 1527 auf Nürnberger Gebiet ausgingen. Den zahlenmäßigen Höhepunkt der Nürnberger Täuferbewegung sieht Schmid dann in den Jahren 1529/30 erreicht, wobei allerdings zu bedenken ist, daß es sich auch hier nur um etwa 20 aktenmäßig belegbare Personen handelte. Wenn auch eine geordnete Gemeinde in Nürnberg nur vorübergehend existierte, so blieb die Stadt doch lange Zeit ein starker Anziehungspunkt für die Täufer. In der späteren Zeit sind es vor allem die zahlreichen Verbindungen zu den mährischen Gemeinden, die dafür beredtes Zeugnis ablegen.

In einem zweiten Hauptteil stellt Schmid dann das Vorgehen des Nürnberger Rats gegen die Täufer und die Zusammenarbeit der Obrigkeiten bei der Verfolgung der Täufer in den Mittelpunkt. Auffallend ist dabei die Unabhängigkeit in der Beurteilung der Täuferfrage, die sich Nürnberg bei allen Kontakten zu bewahren suchte und die schon damit dokumentiert ist, daß die Stadt die eigenen Verhörprotokolle keineswegs an andere Obrigkeiten verschickte. Schmid zeigt, daß die Haltung des Nürnberger Rats am Anfang bestimmt war durch die Furcht vor einem Wiederaufkommen des Bauernkriegs. Dies führte dazu, daß man anfänglich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts gegen Empörer die Täuferfrage behandelte. Die theologischen Aspekte erschienen zweitrangig. Seit 1528 fand dann eine gewisse Neuorientierung statt. Der Rat unterschied fortan genau zwischen den eigentlichen Täuferlehrern, von denen er annahm, daß sie die konspirative Absicht der Zerstörung der Obrigkeiten vertraten, und einfachen Mitgliedern der Täufergemeinden, die als verführt galten. Hier konnte dann auch die theologische Unterweisung sinnvoll eingesetzt werden. Die gefangenen Täufer wurden von Predigern unterwiesen, und man legte großen Wert darauf, die Gefangenen zum Widerruf zu bewegen. Mit dem Grundsatzbeschuß des Rates vom Juli 1528 wurden ein-



heitliche Richtlinien zur Bestrafung der Täufer erlassen, welche die Möglichkeit der Begnadigung nach einem mündlichen Widerruf und mehrmaliger Kirchenbuße eröffneten. Diejenigen Gemeindeglieder, die nicht zum Widerruf bereit waren, wurden zumeist auf Lebenszeit der Stadt verwiesen. Obwohl man theoretisch immer die Unterscheidung zwischen Täuferlehrern und Verführten machte, kamen im Laufe der Zeit auch die gefangenen Täuferführer relativ glimpflich davon. Offenbar unterstellte man auch ihnen nicht mehr automatisch die Absicht, unter theologischen Vorwänden einen Aufruhr entfachen zu wollen. Man beharrte zwar auf dem Erfordernis des Widerrufs, war aber, wenn man dies nicht erreichen konnte, mit geringfügigen Versprechungen zufrieden, wie sich etwa im Fall Peter Riedemanns zeigte. Überhaupt kann auch in Nürnberg — wie in vielen anderen Territorien — kaum von einer wirklich konsequenten Täuferpolitik gesprochen werden. Die unterschiedliche Behandlung fremder Täufer etwa war deutlich durch die Absicht bestimmt, vor allem die eigenen Untertanen vor der Ausbreitung der täuferischen Lehre zu schützen, und die Fremden deshalb so schnell wie möglich loszuwerden. Auch reiche und angesehene Täufer wurden milder behandelt: so wurde etwa der Reiterhauptmann Georg Pfersfelder nicht einmal aus den städtischen Diensten entlassen. Insgesamt beurteilt Schmid das Vorgehen des Nürnberger Rats gegen die Täufer als sehr gemäßigt, keineswegs aber als außergewöhnlich milde.

In einem weiteren Abschnitt seiner Arbeit untersucht Schmid die Haltung maßgeblicher Nürnberger Juristen und Theologen zur Täuferfrage und differenziert damit das schon gewonnene Bild auf eindrucksvolle Weise. Die Mehrheit der Juristen plädierte dabei für eine strenge Bestrafung, was in den wiederholten Forderungen nach der Todesstrafe zum Ausdruck kam. Die Theologen hielten demgegenüber zumeist an der milderen Landesverweisung fest. Daß dies dann zur offiziellen Politik des Rates wurde, mag wohl nicht zuletzt auf den Einfluß des Ratsschreibers Lazarus Spengler, dem Schmid ein besonderes Kapitel widmet, zurückzuführen sein.

Eine allgemeine Übereinstimmung bestand jedoch in der Verpflichtung der Obrigkeit, Andersgläubige in ihrem Territorium nicht zu dulden. Neben der allgemeinen Verantwortung für das Seelenheil der Untertanen spielte es eine besondere Rolle, daß man der Auffassung war, daß ungleiche Lehre innerhalb eines Territoriums automatisch zum Aufruhr führen müsse. Den allgemeinen Konsens durchbricht nun ein Nürnberger Gutachten aus dem Jahre 1530, das von Brecht veröffentlicht (ARG 60, 1969) und von Schmid ausgewertet wurde. Die Einheit von Territorium und Konfession wird darin grundsätzlich in Frage gestellt, was bezeichnenderweise zu heftigen Reak-



tionen vor allem Spenglers geführt hat. Schmid weist diesem Gutachten einen bedeutenden Platz in der Geistesgeschichte des 16. Jahrhunderts zu, ist sich allerdings darüber klar, daß die politische Wirkung dieses Gutachtens in der eigenen Zeit gleich Null war.

Die Arbeit ist insgesamt ausgewogen und gründlich. Sie bietet sowohl für Einzelaspekte des Nürnberger Täufertums reiches Material, das durch Orts- und Personenregister gut erschlossen wird, versäumt aber auch nicht, die Ergebnisse in den weiteren Zusammenhang des Verhaltens protestantischer Obrigkeiten gegenüber religiösen Dissidenten einzuordnen.

Friedwart Uhland

Quellen zur Geschichte der Täufer, XIII. Band, Österreich, II. Teil, bearbeitet von Grete Mecenseffy, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1972. XII + 543 Seiten.

Der Band „Quellen zur Geschichte der Täufer, XI. Band, Österreich, I. Teil“, der die österreichischen Quellen, ausgenommen die von Salzburg, Tirol und Vorarlberg, zusammenfaßte, erschien im Jahre 1964. Nur acht Jahre später hat uns die unermüdliche Erforscherin des österreichischen Täufertums Dr. Grete Mecenseffy einen neuen Band als Forschungshilfe in die Hand gegeben.

Er umfaßt einen Zeitraum von fünf Jahren (1527—1531) und bringt uns nun Quellen von Tirol, Salzburg und Vorarlberg. Weil aber die Quellen des Salzburger Archivs beinahe gänzlich verschwunden sind und die Täuferbewegung im Vorarlbergischen erst nach dem Jahre 1550 ihre Blütezeit erlebte, stammen die meisten Quellen in diesem Band von den Tiroler Archiven in Innsbruck, Brixen und Bozen. Aus der Gesamtzahl von 746 Stücken sind nur zehn von Salzburg und ein einziges von Vorarlberg. Die Vorarlberger Quellen erscheinen wahrscheinlich im nächsten Serienband, welcher schon in Bearbeitung durch Dr. Mecenseffy ist.

Obwohl es schon einige Doktorarbeiten über die Täuferbewegung in Tirol gibt, die auf die Tiroler Archive aufgebaut wurden, kann der Forscher nun persönlich mit den Archiven bekannt werden und ganz selbständig abschätzen, was in den Quellen enthalten ist. Der vorliegende Band bietet uns so gut wie den ganzen Quellenbestand der Tiroler Archive dieser ersten fünf Jahre der Täuferbewegung, sofern sie sich auf Tirol, Salzburg oder Vorarlberg beziehen. Nur eine Ausnahme ist mir bewußt. Sie bezieht